

s.C.41.Jap.111.0. - GZ/di

Bern, den 11. Juli 1959.

N o t i z

Sitzung unter Leitung Dr. Weitnauers vom 8. Juli 1959
 betr. Einfuhr von Textilien aus Ostasien

Botschafter Troendle bittet zu prüfen, ob von den in Aussicht genommenen Massnahmen, über deren Vorbereitung er bisher nur ungenügend orientiert worden sei, nicht abgesehen werden könne. Das geplante Vorgehen stelle eine offensichtliche Diskriminierung Japans dar. Die Statistik zeige, dass die japanischen Textilexporte nach der Schweiz eine rückläufige Tendenz aufweisen. Unsere Politik der offenen Türe geniesse in Japan einen guten Ruf. Man sei dort daher der Schweiz gegenüber besonders empfindlich, und es bestehe die Gefahr, dass die vorgesehenen Massnahmen ein Zurückdrängen des schweizerischen Exports nach Japan zur Folge haben werden (deutsche Konkurrenz).

Sollte entgegen all dieser Bedenken eine Preisüberwachung unumgänglich sein, so müsste unter allen Umständen eine andere Form, und zwar im Sinne einer generellen Lösung, in Aussicht genommen werden. Die vorliegenden Entwürfe (BRB und Verfügung des EVD) seien nicht nur vom politischen und taktischen Standpunkt aus verfehlt, sondern stellten auch in gesetzgebungstechnischer Hinsicht ein Monstrum dar. Durch die ausdrückliche Erwähnung Japans im BRB werde der diskriminatorische Charakter unnötigerweise stark unterstrichen. Von den bewährten Prinzipien einer sauberen Gesetzestechnik aus betrachtet sei es nicht zu vertreten,

Aelach

*zu Luke Herrn Dr. Weitnauer
 mit für alle Fälle über den
 Anwesenheit. omhst
 18.7.59. Jela*



- a) in die Kodifikation selbst Motive aufzunehmen, wie dies in Art. 1 des BRB-Entwurfs geschehen sei;
- b) den schweizerischen Erlass auf eine autonome Massnahme eines ausländischen Staates abzustützen, über deren Art und Wirksamkeit Näheres nicht gesagt werden könne, ganz abgesehen von der Unvereinbarkeit eines solchen Vorgehens mit dem Prinzip der schweizerischen Souveränität.

Botschafter Troendle schlägt daher vor, im Bundesratsbeschluss ohne jede Nennung Japans lediglich zu fixieren, dass das EVD ermächtigt wird, die Einfuhr von Textilien einer Preisüberwachung zu unterwerfen. Die Anwendung dieses generellen BRB auf Japan würde hernach in der Verfügung des EVD statuiert. Auch dort wäre jedoch auf eine Abstützung auf die angeblich von Japan selbst getroffenen Massnahmen zu verzichten, dies schon deshalb, weil die schweizerischen Behörden sich sonst bei Anwendung des Erlasses Schranken auferlegten. Die Preisüberwachung dürfte nämlich dem vorliegenden Text zufolge strengrechtlich nur dann durchgeführt werden, wenn Japan seinerseits Massnahmen treffe, was sich nicht kontrollieren lasse. (Vgl. die Fassung: "In der Absicht, die von der japanischen Regierung ... getroffenen Massnahmen sicherzustellen".)

Herr Weitnauer versichert Herrn Botschafter Troendle, dass sämtliche, an den Vorbereitungen des Preisüberwachungssystems Beteiligte nur mit äusserstem Widerwillen an diese Aufgabe herangetreten seien. Uebereinstimmend sei man jedoch der Auffassung, dass etwas getan werden müsse, um der bedrängten Textilindustrie eine "Beruhigungspille" zu geben. Was die Form anbelange, so sei der vorliegende Weg gewählt worden, weil ein generelles "Antidumpinggesetz", wie es von Botschafter Troendle propagiert werde, der Konsequenzen wegen unter allen Umständen vermieden werden müsse. Die Kontakte Minister Longs mit der

japanischen Botschaft hätten im übrigen gezeigt, dass dort für die in Aussicht genommene Lösung Verständnis bestehe. Herr Weitnauer ist bereit, Herrn Minister Schaffner über die Bedenken Botschafter Troendles zu orientieren; er hält es indessen für fraglich, ob Herr Schaffner der Anregung Troendles wird Rechnung tragen können.

Dr. Homberger hat durchaus Verständnis für die von Botschafter Troendle eingenommene Haltung. Die in Aussicht genommenen Massnahmen sind jedoch notwendig und begründet. Die Textileinfuhren aus Japan dürfen nicht bagatellisiert werden. Der Chef des EVD hat sich dem Parlament gegenüber engagiert, gleichfalls Herr Minister Schaffner in der Konsultativen Kommission für Handelsfragen.

Was die Formfrage anbelangt, so hat der Vortritt ursprünglich das von Herrn Troendle skizzierte Vorgehen in Vorschlag gebracht. Dr. Homberger könnte sich grundsätzlich auch heute noch mit einer derartigen generellen Lösung, die vorläufig nur auf Japan und Hongkong angewendet würde, einverstanden erklären.

Nach einlässlicher Beratung des technischen Teils der Verfügung des EVD, die zu keinen grundsätzlichen Bemerkungen Anlass gibt, wird abschliessend noch die Frage diskutiert, in welcher Weise die Japaner orientiert werden sollen. Botschafter Troendle legt allergrössten Wert darauf, dass dies nicht nur, wie offenbar von Herrn Long vorgesehen, bei der japanischen Vertretung in Bern, sondern, und zwar gleichzeitig, auch durch unsere Vertretung in Tokio erfolgt. Abgesehen von den praktischen Vorteilen entspricht dieses Procedere einem alten diplomatischen Grundsatz, von dem ohne Not nicht abgewichen werden sollte.

- 4 -

Herr Weitnauer ist persönlich mit diesem Vorgehen einverstanden; er wird den Herren Schaffner und Long auch von diesem Wunsch Botschafter Troendles Kenntnis geben.

Jelov

Besprechung
15.4.59.
i.O.

Bundesratsbeschluss Nr. 3
über
die Wareneinfuhr
(Vom 1959)

Der Schweizerische Bundesrat,
- gestützt auf die Artikel 1, 2 und 12 des Bundesbeschlusses
vom 28. September 1956 *) über wirtschaftliche Massnahmen ge-
genüber dem Ausland,

beschliesst:

Art. 1

In der Absicht, die von der japanischen Regierung zur
Normalisierung der Textilausfuhr nach der Schweiz getroffenen
Massnahmen in ihrer Wirksamkeit sicherzustellen, wird das
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, die Einfuhr von
Textilien aus Japan einer Preisüberwachung zu unterwerfen.

Art. 2

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement kann auch für die
Einfuhr von Textilien aus andern ostasiatischen Ländern ent-
sprechende Ueberwachungsmassnahmen anordnen.

Art. 3

Zur Durchführung dieses Beschlusses kann die Einfuhr von
Textilien aus allen Ländern von einer Bescheinigung darüber
abhängig gemacht werden, wo diese Waren hergestellt worden
sind (Fabrikationsbescheinigung).

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am _____ in Kraft.

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzug
beauftragt.

*) AS 1956, 1553